



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



§ 40 Abs. 1a LFGB

-

Aktueller Sachstand

Dr. Bernhard Mühlbauer
Ref. 42 –
Rechtsfragen des
gesundheitlichen
Verbraucherschutzes



Historie

Schaffung der Norm 2012 durch den Bundesgesetzgeber
als Reaktion auf Dioxin in Futtermitteln und Analogkäse:

- Mehr Transparenz für Verbraucher
- „Ross und Reiter“ sollen schnell und unbürokratisch genannt werden können
- Beseitigung der Unsicherheit der Behörden bei der Veröffentlichung von Informationen

Neuerungen

- Einführung einer zwingenden Vorschrift, kein „Soll“ mehr
- Unabhängig von den Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 LFGB
- Fallgruppen:
 - Höchstmengenüberschreitungen
 - Nicht nur unerheblicher oder wiederholter Verstoß gegen sonstige Vorschriften, die dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen + Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350 Euro zu erwarten



Vollzug der Vorschrift

- Zahl der Veröffentlichungen zum 31.12.2012:
 - 10 Bundesländer: 0
 - Thüringen: 1
 - Rheinland-Pfalz: 2
 - Nordrhein-Westfalen und Hessen: je 20
 - Baden-Württemberg: 27
 - Bayern: 103 (Quelle: eigene Erhebung 2012)



per Telefax/E-Mail

München, 25. März 2013

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

– Pressemitteilung –

Vorläufiges Aus für den „Hygieneprenger“

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in Beschlüssen vom 18. März 2013 der Landeshauptstadt München in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig untersagt, die bei amtlichen Betriebskontrollen festgestellten lebensmittel- bzw. hygienerechtlichen Mängel im Internet auf der hierfür eingerichteten Plattform (www.lgl.bayern.de) zu veröffentlichen.

Münchener Gastronomiebetriebe hatten sich vor dem Verwaltungsgericht erfolgreich gegen die Veröffentlichung der bei Kontrollen festgestellten Mängel zur Wehr gesetzt. Die Beschwerden der Landeshauptstadt München gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts München wurden vom BayVGH in allen Verfahren zurückgewiesen.



Koalitionsvertrag CDU, CSU, SPD 18. Legislaturperiode 2013-2017

„Verbraucherinformationsgesetz und § 40 Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) werden dahingehend geändert, dass die rechtssichere Veröffentlichung von festgestellten, nicht unerheblichen Verstößen unter Reduzierung sonstiger Ausschluss- und Beschränkungsgründe möglich ist.“

→ In der 18. Legislaturperiode keine Änderung des § 40 LFGB erfolgt



Koalitionsvertrag CDU, CSU, SPD 19. Legislaturperiode 2017 - ?

Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018:

„Wir streben nach dem zu erwartenden Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Normenkontrollklage eine rechtssichere Veröffentlichung von festgestellten Verstößen gegen die Lebensmittelsicherheit im Sinn von § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) auf Grundlage eines einheitlichen Bußgeldkataloges an.“



Beschluss des BVerfG vom 21. März 2018

- Veröffentlicht mit Pressemitteilung vom 4. Mai 2018
- Kernaussagen:
 - Staatliches Informationshandeln ist an Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) zu messen
 - Für eine Veröffentlichung ist nicht stets eine Gesundheitsgefährdung erforderlich
 - Individualisierte amtliche Informationen über konsumrelevante Rechtsverstöße im Internet sind aber regelmäßig durch Gesetz zeitlich zu begrenzen.
 - Der Gesetzgeber hat bis zum 30. April 2019 eine Regelung zur Dauer der Veröffentlichung zu treffen. § 40 Abs. 1a LFGB ist bis zu einer solchen Neuregelung, längstens aber bis zum 30. April 2019 anzuwenden.



Änderung des LFGB

- Entwurf des BMEL vom Juni 2018:
Einfügung einer gesetzlichen Löschungsfrist von sechs Monaten
- Stellungnahme des Bundesrates vom 21.09.2018 auf bayerische Initiative:
 - Nachbesserungen in strittigen Auslegungsfragen
 - zügige Einführung eines bundesweit einheitlichen Bußgeldkatalogs



Änderung des LFGB

- 11. März 2019: Einigung CDU/CSU und SPD-Fraktion auf Änderungsantrag
 - Einfügung „unverzüglich“
 - „zwei Untersuchungen durch eine Stelle“
 - Neue Fallgruppe „nicht zugelassene oder verbotene Stoffe“
 - Ausnahme für Verstöße gegen bauliche Anforderungen sowie Aufzeichnungs- oder Mitteilungspflichten, die keine Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln bewirken
 - Unverzüglicher Hinweis auf Beseitigung des Mangels
 - Gesetzliche Lösungsfrist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung



Änderung des LFGB

- Plenum Bundestag: Donnerstag, 14. März 2019
- AV-Ausschuss Bundesrat: Montag, 25. März 2019
- Plenum Bundesrat: Freitag, 12. April 2019



Vollzug in Bayern

- Aktuell: Erstellung Vollzugshinweise
- Aufnahme Anregungen Runder Tisch 3. August 2018
- Verfassungskonformer Vollzug:
 - Schriftliche Anhörung
 - Schriftliche Mitteilung der behördlichen Entscheidung
 - Wartefrist zur Einlegung von Rechtsbehelfen
 - Sofern keine gerichtliche Untersagung:
Veröffentlichung auf Homepage LGL
 - Nur Veröffentlichung von Verstößen, die konkreten Bezug zu
Lebensmittel haben (nicht: Verstöße gegen bauliche
Anforderungen sowie Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten)
 - Unverzögliche Veröffentlichung der Beseitigung des Mangels



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**